

**Änderungstarifvertrag Nr. 22  
vom 6. April 2025  
zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)  
vom 13. September 2005**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

und

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften] \*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

---

\*) Vertragsschließende Gewerkschaften sind die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), die zugleich für die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) handelt, und zum anderen der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb). Mit beiden Gewerkschaften wurden getrennte, aber inhaltsgleiche Tarifverträge abgeschlossen.

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 21 vom 22. April 2023, wird wie folgt geändert:

## § 1

### Änderungen des TVöD zum 1. Januar 2025

1. In § 39 Absatz 4 Buchstabe c wird die Angabe „31. Dezember 2024“ durch die Angabe „31. März 2027“ ersetzt.
2. Teil B des Anhangs zu § 9 TVöD wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „im Rettungsdienst und“ gestrichen.
  - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) <sup>1</sup>Für Beschäftigte im Rettungsdienst, in deren Tätigkeit regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfang Bereitschaftszeiten fallen, gelten folgende besondere Regelungen zu § 6 Abs. 1 Satz 1 TVöD:

<sup>2</sup>Die Summe aus den faktorisierten Bereitschaftszeiten und der Vollarbeitszeit darf die Arbeitszeit nach § 6 Abs. 1 nicht überschreiten.

<sup>3</sup>Die Summe aus Vollarbeits- und Bereitschaftszeiten darf durchschnittlich

- bis zum 31. Dezember 2025 48 Stunden,
- ab dem 1. Januar 2026 46 Stunden und
- ab dem 1. Januar 2027 44 Stunden

wöchentlich nicht überschreiten. <sup>4</sup>Bereitschaftszeiten sind die Zeiten, in denen sich die/der Beschäftigte am Arbeitsplatz oder einer anderen vom Arbeitgeber bestimmten Stelle zur Verfügung halten muss, um im Bedarfsfall die Arbeit selbständig, ggf. auch auf Anordnung, aufzunehmen und in denen die Zeiten ohne Arbeitsleistung überwiegen. <sup>5</sup>Bereitschaftszeiten werden bis zum 31. Dezember 2025 zu 50 Prozent und abweichend von § 9

- ab dem 1. Januar 2026 zu 56,25 Prozent und
- ab dem 1. Januar 2027 zu 64,29 Prozent

als tarifliche Arbeitszeit gewertet (faktorisiert). <sup>6</sup>Zur Berechnung eventuell anfallender Zeitzuschläge und der durchschnittlichen

Summe aus Vollarbeits- und Bereitschaftszeiten gemäß Satz 3 werden die Stunden eines Dienstes in vollem Umfang herangezogen.

<sup>7</sup>Bereitschaftszeiten werden innerhalb von Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit nicht gesondert ausgewiesen.“

c) Absatz 2 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

„(2) <sup>1</sup>Die zulässige tägliche Höchstarbeitszeit beträgt zwölf Stunden zuzüglich der gesetzlichen Pausen. <sup>2</sup>Gemäß § 7 ArbZG kann ab 1. Januar 2026 durch Betriebs- oder einvernehmliche Dienstvereinbarung eine tägliche Höchstarbeitszeit unter Einrechnung der gesetzlich vorgeschriebenen Pausen von bis zu 24 Stunden eingeführt werden, wenn die Vollarbeitszeit innerhalb der Gesamtdauer der täglichen Arbeitszeit neun Stunden regelmäßig nicht überschreitet und durch besondere Maßnahmen (insb. Sicherstellung ausreichender Ruhephasen und Bereitstellung gesonderter Ruheräume) vor Einführung sichergestellt wird, dass die Gesundheit der Beschäftigten nicht gefährdet wird. <sup>3</sup>Die Betriebs- oder einvernehmliche Dienstvereinbarung hat Regelungen zur näheren Ausgestaltung der Arbeitszeit sowie zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, insbesondere durch eine jährlich durchzuführende Beurteilung der Arbeitsbedingungen gem. § 5 ArbSchG zu enthalten. <sup>4</sup>Der Arbeitgeber hat vor Einführung einer über Satz 1 hinausgehenden täglichen Höchstarbeitszeit durch eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen gem. § 5 ArbSchG (einschließlich arbeitsmedizinischer Aspekte) die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundene Gefährdung und etwaige Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu ermitteln. <sup>5</sup>Die Vereinbarung einer über Satz 1 hinausgehenden täglichen Höchstarbeitszeit gemäß Satz 2 bedarf der Einwilligung der/des Beschäftigten in Textform. <sup>6</sup>Die/der Beschäftigte kann die Einwilligung in Textform mit einer Frist von sechs Monaten, in dringenden Fällen mit einer Frist von zwei Wochen, widerrufen. <sup>7</sup>Eine Maßregelung für den Fall, dass die/der Beschäftigte ihre/seine Einwilligung nicht erklärt oder diese widerruft, ist ausgeschlossen.“

3. Die Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) zum TVöD wird wie folgt geändert:

[...]

*[Vom Abdruck wird vorläufig abgesehen.]*

## § 2 Änderungen des TVöD zum 1. Juli 2025

1. Die Protokollerklärung zu § 6 TVöD wird durch folgende Neufassung ersetzt:

„<sup>1</sup>Gleitzeitregelungen sind unter Wahrung der jeweils geltenden Mitbestimmungsrechte unabhängig von den Vorgaben zu Arbeitszeitkorridor und Rahmenzeit (Absätze 6 und 7) möglich. <sup>2</sup>Sie dürfen keine Regelungen nach Absatz 4 enthalten. <sup>3</sup>In gemeinsamer Verantwortung von Arbeitgeber und Beschäftigten soll darauf hingewirkt werden, dass Gleitzeitkonten durch Zeitausgleich zum Ende des Ausgleichszeitraums keine Minus- oder Plusstunden ausweisen, welche die geregelten Saldogrenzen überschreiten. <sup>4</sup>Hierzu gehört auch, dass im Einzelfall frühzeitig auch von der Möglichkeit der Anordnung von Überstunden (§ 7 Abs. 7 und 8) Gebrauch gemacht wird. <sup>5</sup>Soweit ein Konto gemäß § 10 eingerichtet ist, kann auch die Übertragung von Plusstunden auf dieses erfolgen. <sup>6</sup>In den Gleitzeitregelungen können weitere Einzelheiten, insbesondere zur Anwendung der vorgenannten Möglichkeiten, geregelt werden.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) § 8 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „105 Euro“ durch die Angabe „200 Euro“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „0,63 Euro“ durch die Angabe „1,18 Euro“ ersetzt.

- b) § 8 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „40 Euro“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „0,24 Euro“ durch die Angabe „0,59 Euro“ ersetzt.

- c) Nach Absatz 6 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu den Absätzen 5 und 6:

Die Beträge verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen nach dem 31. Dezember 2026 um den von den Tarifvertragsparteien vereinbarten Vomhundertsatz.“

3. In § 10 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) <sup>1</sup>Auf betrieblicher Ebene kann die Einrichtung eines Langzeitkontos für die Beschäftigten vereinbart werden. <sup>2</sup>Ein in das Langzeitkonto eingebrachtes Wertguthaben kann gemäß § 7c SGB IV (insbesondere für ein Sabbatical, für eine Verringerung der Arbeitszeit, die der Beschäftigte nach § 8 oder § 9a TzBfG verlangen kann, Freistellung wegen Kinderbetreuungszeiten und Pflegezeit) verwendet werden. <sup>3</sup>Die Ausgestaltung geschieht durch Betriebsvereinbarung oder einvernehmliche Dienstvereinbarung, in der insbesondere geregelt werden:

- a) Verfahren zur Einbringungsmöglichkeit, insbesondere die Einzahlung von Entgeltbestandteilen,
- b) Regelung von Störfällen und die Übertragung des Wertguthabens, insbesondere bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Erwerbsminderung, Tod,
- c) Rahmen der Ansparvereinbarung, insbesondere hinsichtlich der Grenzen der Ansparung,
- d) Regelungen zur Freistellungsphase, insbesondere zu Mindestzeiten, Beginn und Dauer, Ankündigungsfristen,
- e) Entgelt in der Freistellungsphase,
- f) Insolvenzsicherung im Falle der Insolvenzfähigkeit des Arbeitgebers.“

### **§ 3**

#### **Änderungen des TVöD zum 1. August 2025**

1. § 30 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „Beschäftigte“ wird durch die Angabe „Beschäftigte der Mitglieder eines Mitgliedverbandes der VKA“ ersetzt.
- b) Die Angabe „unterlegen hätte,“ wird durch die Angabe „unterlegen hätte sowie für Beschäftigte des Bundes“ ersetzt.

2. § 34 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „Beschäftigten“ wird durch die Angabe „Beschäftigten der Mitglieder eines Mitgliedverbandes der VKA“ ersetzt.

- b) Die Angabe „Anwendung finden,“ wird durch die Angabe „Anwendung finden sowie von Beschäftigten des Bundes, die das 40. Lebensjahr vollendet haben,“ ersetzt.

## **§ 4**

### **Änderungen des TVöD zum 1. Januar 2026**

1. Im Inhaltsverzeichnis werden nach der Angabe „§ 29 Arbeitsbefreiung“ in einer neuen Zeile die Angabe „§ 29a (Bund) Zeit-statt-Geld-Wahlmodell“ und in einer weiteren Zeile die Angabe „§ 29a (VKA) Teilweise Umwandlung der Jahressonderzahlung“ eingefügt.
2. In § 6 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 können Beschäftigte und Arbeitgeber im gegenseitigen Einvernehmen, frühestens nach Ablauf der Probezeit, die Erhöhung der regelmäßigen Arbeitszeit auf bis zu durchschnittlich 42 Stunden wöchentlich (ausschließlich der Pausen) in Textform vereinbaren. <sup>2</sup>Bei der Übernahme von Auszubildenden sowie dual Studierenden im Geltungsbereich des Tarifvertrages für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSöD) oder des Tarifvertrages für Studierende in einem dualen Hebammenstudium im öffentlichen Dienst (TVHöD) darf die Vereinbarung gemäß Satz 1 nicht bereits mit Beginn des Arbeitsverhältnisses geschlossen werden. <sup>3</sup>Die Erhöhung ist auf maximal 18 Monate zu befristen. <sup>4</sup>Verlängerungen sind nur befristet und nur in gegenseitigem Einvernehmen möglich. <sup>5</sup>Die Verlängerungen können jeweils bis zu 18 Monate betragen. <sup>6</sup>Die Vereinbarung kann aus wichtigem Grund in Textform mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. <sup>7</sup>Soweit tarifvertraglich auf die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von Vollbeschäftigten Bezug genommen wird, gilt in diesem Fall die individuell erhöhte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach Satz 1. <sup>8</sup>Näheres kann durch eine Betriebs- oder einvernehmliche Dienstvereinbarung geregelt werden.“
3. In § 7 wird nach Absatz 8 folgender Absatz 9 eingefügt:

„(9) <sup>1</sup>Erhöhungsstunden sind die nach § 6 Abs. 1a vereinbarten Arbeitsstunden, die über die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (§ 6 Abs. 1 Satz 1) hinausgehen. <sup>2</sup>Erhöhungsstunden sind keine Überstunden nach Absatz 7 und 8.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a werden die Angaben „in den Entgeltgruppen“ jeweils durch die Angabe „– in den Entgeltgruppen“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) <sup>1</sup>Beschäftigte mit einer erhöhten Arbeitszeit nach § 6 Abs. 1a erhalten neben dem Entgelt für jede Erhöhungsstunde einen Zuschlag.

<sup>2</sup>Der Zuschlag beträgt je Erhöhungsstunde

- in den Entgeltgruppen 1 bis 9b 25 v. H.,
- in den Entgeltgruppen 9c bis 15 10 v. H.

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe.“

- c) Nach Absatz 7 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 7:

<sup>1</sup>Der Zuschlag wird als verstetigtes Entgelt in Monatsbeträgen gezahlt.

<sup>2</sup>Dabei sind die vereinbarten wöchentlichen Erhöhungsstunden (§ 7 Abs. 9) zunächst mit dem Faktor 4,348 (§ 24 Abs. 3 Satz 3) und anschließend mit dem sich aus § 8 Abs. 7 ergebenden Zuschlag zu multiplizieren.“

5. In § 20 (Bund) wird Absatz 2 durch folgende Neufassung ersetzt:

„(2) Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten

in den Entgeltgruppen	
1 bis 8	95 Prozent
9a bis 12	90 Prozent
13 bis 15	75 Prozent

der Bemessungsgrundlage nach Absatz 3.“

6. In § 20 (VKA) Absatz 2 wird Satz 1 durch folgende Neufassung ersetzt:

[...]

[Vom Abdruck wird vorläufig abgesehen.]

7. In § 24 wird Absatz 2 durch folgende Neufassung ersetzt:

„(2) Soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, gilt hinsichtlich des Tabellenentgelts (§ 15) und aller sonstigen Entgeltbestandteile Folgendes:

- a) Teilzeitbeschäftigte erhalten diese Entgelte in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollbeschäftigter entspricht.
- b) Beschäftigte mit einer erhöhten Arbeitszeit gemäß § 6 Abs. 1a erhalten diese Entgelte in dem Umfang, der ihrer individuell erhöhten regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 6 Abs. 1a Satz 1 entspricht.“

8. Nach § 29 wird folgender § 29a (Bund) eingefügt:

**„§ 29a (Bund)  
Zeit-statt-Geld-Wahlmodell**

- (1) <sup>1</sup>Mit dem Zeit-statt-Geld-Wahlmodell wird Beschäftigten die Möglichkeit eröffnet, einen Teil ihrer Jahressonderzahlung nach § 20 (Bund) in zusätzliche freie Tage einzutauschen. <sup>2</sup>Anspruchsberechtigt sind Beschäftigte, die im laufenden Kalenderjahr Anspruch auf mindestens fünf Zwölftel der Jahressonderzahlung nach § 20 (Bund) haben. <sup>3</sup>Wer das Zeit-statt-Geld-Wahlmodell beanspruchen will, muss dies unter Angabe der Anzahl der gewünschten vollen Freistellungstage (Tauschtage) vom Arbeitgeber bis zum 1. September des laufenden Kalenderjahres in Textform verlangen. <sup>4</sup>Die Umwandlung ist für bis zu drei Tauschtage zulässig, darf jedoch die Anzahl der wöchentlichen Arbeitstage der/des Beschäftigten nicht übersteigen.
- (2) <sup>1</sup>Die Berechnung für den Wert eines Tauschtages erfolgt auf Stundenbasis (§ 24 Abs. 3 Satz 3). <sup>2</sup>Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Wertes eines Tauschtages ist das durchschnittliche monatliche Entgelt nach § 20 (Bund) Abs. 3. <sup>3</sup>Die Jahressonderzahlung nach § 20 (Bund) vermindert sich um den Betrag, der dem Wert der nach Absatz 1 Satz 3 bis 4 verlangten Anzahl der Tauschtage entspricht (Umwandlungsbetrag). <sup>4</sup>Maßgebend für die Berechnung nach den Sätzen 1 bis 3 sind die Verhältnisse am 1. September des laufenden Kalenderjahres.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

<sup>1</sup>Bei der Berechnung des Wertes eines Tauschtages wird die maßgebende Anzahl der Stunden ermittelt, indem die individuell vereinbarte durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit durch die Anzahl der vereinbarten Arbeitstage pro Kalenderwoche geteilt wird. <sup>2</sup>Anschließend wird die Anzahl der Stunden mit der von der/dem Beschäftigten nach Absatz 1 Satz 3 bis 4 erklärten Anzahl der Tauschtage vervielfacht. <sup>3</sup>Für die Berechnung des Umwandlungsbetrages wird das nach Absatz 2 Satz 2 ermittelte durchschnittliche monatliche Entgelt durch das 4,348-fache der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit geteilt (§ 24 Abs. 3 Satz 3). <sup>4</sup>Das danach errechnete Stundenentgelt wird anschließend mit der Gesamtzahl der Stunden für die verlangte Anzahl von Tauschtagen vervielfacht.

- (3) <sup>1</sup>Inanspruchnahmezeitraum ist das auf die Umwandlung folgende Kalenderjahr. <sup>2</sup>Bei der zeitlichen Festlegung der Freistellung sind die Wünsche der/des Beschäftigten zu berücksichtigen, sofern diesen keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. <sup>3</sup>Die Freistellung kann nur für volle Tauschtage erfolgen. <sup>4</sup>Während der Inanspruchnahme eines Tauschtages wird für diesen Tauschtag derjenige Teil des Umwandlungsbetrages nach Absatz 2 gezahlt, der seinem Anteil an der Gesamtzahl der verlangten Tauschtage entspricht. <sup>5</sup>Kann ein bereits bewilligter Tauschtag nicht genommen werden, ist in den Fällen

- a) einer unverzüglich angezeigten und durch ärztliches Attest nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit oder
- b) eines aus dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründen ausnahmsweise erfolgten Widerrufs

dem Wunsch der/des Beschäftigten nach einer Verlegung innerhalb des verbleibenden Inanspruchnahmezeitraums zu entsprechen, wenn dies mit dienstlichen Erfordernissen vereinbar ist.

- (4) <sup>1</sup>Tauschtage, die innerhalb des Inanspruchnahmezeitraums nicht genommen werden, verfallen und es entsteht ein finanzieller Ausgleichsanspruch in Höhe des Wertes der nicht genommenen Tauschtage. <sup>2</sup>Maßgebend ist der zum Zeitpunkt der Umwandlung der Jahressonderzahlung ermittelte Umwandlungsbetrag, um den die Jahressonderzahlung gemäß Absatz 2 vermindert wurde. <sup>3</sup>Die Auszahlung erfolgt bis spätestens 31. März des Kalenderjahres, das auf den Inanspruchnahmezeitraum folgt.“

9. Nach § 29a (Bund) wird folgender § 29a (VKA) eingefügt:

[...]

[Vom Abdruck wird vorläufig abgesehen.]

## § 5

### Änderungen des TVöD zum 1. Januar 2027

1. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „31“ ersetzt.  
Nach Absatz 1 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 2:

Im Falle der Kündigung gemäß § 39 Abs. 4 Buchst. j gilt ab deren Wirksamwerden Satz 2 in folgender Fassung: „Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage.“

- b) In Absatz 2 wird in Buchstabe d die Angabe „fort zu zahlende“ durch die Angabe „fortzuzahlende“ ersetzt.

2. § 39 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b wird die Angabe „Buchst. a“ durch die Angabe „Buchstabe a“ ersetzt.
- b) In Buchstabe i wird die Angabe „ausgeschlossen.“ durch die Angabe „ausgeschlossen,“ ersetzt.
- c) Nach der Protokollerklärung zum Buchstaben i wird folgender Buchstabe j eingefügt:

„j) unabhängig von Buchstaben a und f § 6 Abs. 1a, § 7 Abs. 9, § 8 Abs. 7, § 24 Abs. 2 Buchstabe b, § 29a (Bund) sowie § 29a (VKA) mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres, jedoch nur insgesamt, frühestens zum 31. Dezember 2029; die Nachwirkung wird ausgeschlossen.

- d) Nach Absatz 4 Buchstabe j folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zum Buchstaben j:

1. Laufende individuelle Vereinbarungen nach § 6 Abs. 1a bleiben für deren vereinbarte Dauer von einer Kündigung unberührt.

2. Die Kündigung wirkt nicht auf Tauschtage, die gemäß § 29a (Bund) bzw. § 29a (VKA) vor Wirksamwerden der Kündigung bereits verlangt bzw. geltend gemacht wurden.“

## **§ 6**

### **Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 6. April 2025 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis 30. September 2025 schriftlich beantragen. Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 6. April 2025 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 2 am 1. Juli 2025, § 3 am 1. August 2025, § 4 am 1. Januar 2026 sowie § 5 am 1. Januar 2027 in Kraft.

Potsdam, den 6. April 2025

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]

Anhang 1 (zu § 1 Nr. 5)

Anlage A (Bund)

<b>Tabelle TVöD Bund</b> <b>gültig bis 31. März 2025</b> (monatlich in Euro)						
Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>15</b>	5.504,00	5.863,92	6.265,40	6.813,49	7.377,29	7.748,20
<b>14</b>	5.003,84	5.329,75	5.755,37	6.227,68	6.754,16	7.132,13
<b>13</b>	4.628,76	4.985,95	5.392,57	5.834,04	6.353,53	6.635,44
<b>12</b>	4.170,32	4.581,34	5.061,67	5.594,63	6.220,01	6.516,74
<b>11</b>	4.032,38	4.410,41	4.765,62	5.151,01	5.678,44	5.975,19
<b>10</b>	3.895,33	4.191,53	4.528,25	4.893,44	5.300,10	5.433,63
<b>9c</b>	3.757,21	4.013,80	4.334,08	4.683,04	5.061,38	5.182,84
<b>9b</b>	3.619,09	3.736,32	4.029,91	4.352,06	4.706,63	5.003,35
<b>9a</b>	3.480,97	3.699,68	3.759,84	3.963,16	4.335,69	4.483,10
<b>8</b>	3.281,44	3.486,59	3.628,68	3.770,54	3.922,69	3.995,85
<b>7</b>	3.095,23	3.331,58	3.472,38	3.614,47	3.748,49	3.820,45
<b>6</b>	3.042,04	3.236,55	3.372,94	3.507,92	3.640,49	3.708,02
<b>5</b>	2.928,99	3.117,67	3.245,11	3.380,06	3.505,47	3.570,28
<b>4</b>	2.802,62	2.993,55	3.153,75	3.253,48	3.353,20	3.411,60
<b>3</b>	2.762,69	2.968,02	3.017,99	3.132,21	3.217,92	3.296,43
<b>2</b>	2.582,16	2.784,28	2.834,67	2.906,58	3.064,63	3.229,97
<b>1</b>		2.355,52	2.388,86	2.430,55	2.469,42	2.569,47

## Anlage A (Bund)

<b>Tabelle TVöD Bund</b> <b>gültig vom 1. April 2025 bis 30. April 2026</b> (monatlich in Euro)						
Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>15</b>	5.669,12	6.039,84	6.453,36	7.017,89	7.598,61	7.980,65
<b>14</b>	5.153,96	5.489,64	5.928,03	6.414,51	6.956,78	7.346,09
<b>13</b>	4.767,62	5.135,53	5.554,35	6.009,06	6.544,14	6.834,50
<b>12</b>	4.295,43	4.718,78	5.213,52	5.762,47	6.406,61	6.712,24
<b>11</b>	4.153,35	4.542,72	4.908,59	5.305,54	5.848,79	6.154,45
<b>10</b>	4.012,19	4.317,28	4.664,10	5.040,24	5.459,10	5.596,64
<b>9c</b>	3.869,93	4.134,21	4.464,10	4.823,53	5.213,22	5.338,33
<b>9b</b>	3.729,09	3.848,41	4.150,81	4.482,62	4.847,83	5.153,45
<b>9a</b>	3.590,97	3.810,67	3.872,64	4.082,05	4.465,76	4.617,59
<b>8</b>	3.391,44	3.596,59	3.738,68	3.883,66	4.040,37	4.115,73
<b>7</b>	3.205,23	3.441,58	3.582,38	3.724,47	3.860,94	3.935,06
<b>6</b>	3.152,04	3.346,55	3.482,94	3.617,92	3.750,49	3.819,26
<b>5</b>	3.038,99	3.227,67	3.355,11	3.490,06	3.615,47	3.680,28
<b>4</b>	2.912,62	3.103,55	3.263,75	3.363,48	3.463,20	3.521,60
<b>3</b>	2.872,69	3.078,02	3.127,99	3.242,21	3.327,92	3.406,43
<b>2</b>	2.692,16	2.894,28	2.944,67	3.016,58	3.174,63	3.339,97
<b>1</b>		2.465,52	2.498,86	2.540,55	2.579,42	2.679,47

## Anlage A (Bund)

<b>Tabelle TVöD Bund</b> <b>gültig ab 1. Mai 2026</b> (monatlich in Euro)						
Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>15</b>	5.827,86	6.208,96	6.634,05	7.214,39	7.811,37	8.204,11
<b>14</b>	5.298,27	5.643,35	6.094,01	6.594,12	7.151,57	7.551,78
<b>13</b>	4.901,11	5.279,32	5.709,87	6.177,31	6.727,38	7.025,87
<b>12</b>	4.415,70	4.850,91	5.359,50	5.923,82	6.586,00	6.900,18
<b>11</b>	4.269,64	4.669,92	5.046,03	5.454,10	6.012,56	6.326,77
<b>10</b>	4.124,53	4.438,16	4.794,69	5.181,37	5.611,95	5.753,35
<b>9c</b>	3.978,29	4.249,97	4.589,09	4.958,59	5.359,19	5.487,80
<b>9b</b>	3.833,50	3.956,17	4.267,03	4.608,13	4.983,57	5.297,75
<b>9a</b>	3.691,52	3.917,37	3.981,07	4.196,35	4.590,80	4.746,88
<b>8</b>	3.486,40	3.697,29	3.843,36	3.992,40	4.153,50	4.230,97
<b>7</b>	3.294,98	3.537,94	3.682,69	3.828,76	3.969,05	4.045,24
<b>6</b>	3.240,30	3.440,25	3.580,46	3.719,22	3.855,50	3.926,20
<b>5</b>	3.124,08	3.318,04	3.449,05	3.587,78	3.716,70	3.783,33
<b>4</b>	2.994,17	3.190,45	3.355,14	3.457,66	3.560,17	3.620,20
<b>3</b>	2.953,13	3.164,20	3.215,57	3.332,99	3.421,10	3.501,81
<b>2</b>	2.767,54	2.975,32	3.027,12	3.101,04	3.263,52	3.433,49
<b>1</b>		2.543,55	2.568,83	2.611,69	2.651,64	2.754,50

**Anhang 2 (zu § 1 Nr. 6)**

**Anlage A (VKA)**

*[...]*

*[Vom Abdruck wird vorläufig abgesehen.]*

### **Änderung zu den Niederschriftserklärungen:**

Die Niederschriftserklärung Nr. 17b zu § 19 Absatz 5 Satz 2 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

#### **„17b. Niederschriftserklärung zu § 19 (Bund) Abs. 5 Satz 2:**

<sup>1</sup>Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einigkeit, dass im Bereich des Bundes für die Ermittlung des für die Erhöhung der Zuschläge gemäß § 5 LohnzuschlagsTV i. V. m. Nrn. 21, 22 und 23 der Anlage 1 Teil B TVÜ-Bund maßgeblichen Vomhundertsatzes in Höhe von 12 v. H. ab 1. April 2025 3 v. H. und ab dem 1. Mai 2026 2,8 v. H. anzurechnen ist. <sup>2</sup>Die Summe der für eine Erhöhung der Zuschläge gemäß § 5 LohnzuschlagsTV zu berücksichtigenden Vomhundertsätze beträgt nach dem 1. Mai 2026 0,99 v. H.“

**Änderungstarifvertrag Nr. 32  
vom 6. April 2025  
zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)  
– Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V) –  
vom 13. September 2005**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

und

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften] \*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

---

\*) Vertragsschließende Gewerkschaften sind die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), die zugleich für die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) handelt, und zum anderen der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb). Mit beiden Gewerkschaften wurden getrennte, aber inhaltsgleiche Tarifverträge abgeschlossen.

## § 1

### Änderungen des TVöD - BT-V zum 1. Januar 2025

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) - Besonderer Teil Verwaltung - (BT-V) - vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 31 vom 24. Oktober 2024, wird wie folgt geändert:

A. Abschnitt VIII Sonderregelungen (Bund) wird wie folgt geändert:

§ 46 Kapitel III wird wie folgt geändert:

In Nummer 18 Absatz 2 werden die Angaben „Nr. 14 zum BT-K vom 22. April 2023“ durch die Angaben „Nr. 15 zum BT-K vom 6. April 2025“ ersetzt.

B. Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA) wird wie folgt geändert:

[...]

*[Vom Abdruck wird vorläufig abgesehen.]*

C. Die Anlagen werden wie folgt geändert:

1. Anlage B (Bund) wird wie aus Anhang 1 ersichtlich ersetzt.
2. Anlage C (Bund) wird wie aus Anhang 2 ersichtlich ersetzt.
3. Anlage D (Bund) wird wie aus Anhang 3 ersichtlich ersetzt.
4. Anlage E (Bund) wird wie aus Anhang 4 ersichtlich ersetzt.
5. Anlage C (VKA) wird wie aus Anhang 5 ersichtlich ersetzt.
6. Anlage zu Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA) § 56 wird wie folgt geändert

[...]

*[Vom Abdruck wird vorläufig abgesehen.]*

## § 2

### Ausnahmen vom Geltungsbereich

<sup>1</sup>Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 6. April 2025 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis 30. September 2025 schriftlich beantragen. <sup>2</sup>Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des

6. April 2025 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Potsdam, den 6. April 2025

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]

**Anhang 1 (zu § 1 Abschnitt C Nr. 1)**

**Anlage B (Bund)**

**Tabellenentgeltspannen**

**Gültig bis 31. März 2025**

Tabellenentgeltspanne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
von		2.855,15	3.182,84	3.555,17	3.978,23	4.475,02	5.045,47	5.693,59	6.430,01	7.266,73	8.217,44
bis	2.855,14	3.182,83	3.555,16	3.978,22	4.475,01	5.045,46	5.693,58	6.430,00	7.266,72	8.217,43	

**Gültig vom 1. April 2025 bis 30. April 2026**

Tabellenentgeltspanne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
von		2.965,15	3.292,84	3.665,17	4.097,58	4.609,27	5.196,83	5.864,40	6.622,91	7.484,73	8.463,96
bis	2.965,14	3.292,83	3.665,16	4.097,57	4.609,26	5.196,82	5.864,39	6.622,90	7.484,72	8.463,95	

**Gültig ab 1. Mai 2026**

<b>Tabelleneingangs-</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>10</b>	<b>11</b>
<b>von</b>		3.048,17	3.385,04	3.767,79	4.212,31	4.738,33	5.342,34	6.028,60	6.808,35	7.694,30	8.700,95
<b>bis</b>	3.048,16	3.385,03	3.767,78	4.212,30	4.738,32	5.342,33	6.028,59	6.808,34	7.694,29	8.700,94	

**Anhang 2 (zu § 1 Abschnitt C Nr. 2)**

**Anlage C (Bund)**

<b>Bereitschaftsentgelte gemäß § 46 (Bund) Nr. 21 zu § 46 TVöD - BT-K I. Ärztinnen und Ärzte</b>			
<b>Entgeltgruppe</b>	<b>Stundenentgelt gültig bis 30. März 2025</b>	<b>Stundenentgelt gültig vom 1. April 2025 bis 30. April 2026</b>	<b>Stundenentgelt gültig ab 1. Mai 2026</b>
Ärztinnen und Ärzte gem. § 51 Abs. 3 TVöD-BT-K	47,63 €	49,11 €	50,49 €
Ärztinnen und Ärzte gem. § 51 Abs. 4 TVöD-BT-K	44,67 €	46,06 €	47,35 €
II	40,37 €	41,63 €	42,80 €
I	33,23 €	34,26 €	35,22 €

**Bereitschaftsentgelte**  
**gemäß § 46 (Bund) Nr. 21 zu § 46 TVöD - BT-K**  
**II. Beschäftigte im Pflegedienst**

<b>Entgeltgruppe</b>	<b>Stundenentgelt gültig bis 31. März 2025</b>	<b>Stundenentgelt gültig vom 1. April 2025 bis 30. April 2026</b>	<b>Stundenentgelt gültig ab 1. Mai 2026</b>
<b>P 16</b>	31,86 €	32,85 €	33,77 €
<b>P 15</b>	29,75 €	30,68 €	31,54 €
<b>P 14</b>	28,12 €	28,99 €	29,80 €
<b>P 13</b>	26,35 €	27,17 €	27,93 €
<b>P 12</b>	25,37 €	26,16 €	26,89 €
<b>P 11</b>	24,46 €	25,22 €	25,93 €
<b>P 10</b>	23,35 €	24,08 €	24,75 €
<b>P 9</b>	22,99 €	23,70 €	24,36 €
<b>P 8</b>	21,98 €	22,66 €	23,29 €
<b>P 7</b>	21,05 €	21,70 €	22,31 €
<b>P 6</b>	19,50 €	20,11 €	20,67 €
<b>P 5</b>	18,11 €	18,67 €	19,19 €

<b>Bereitschaftsentgelte</b> <b>gemäß § 46 (Bund) Nr. 21 zu § 46 TVöD - BT-K</b> <b>III. Übrige medizinische Beschäftigte</b>			
<b>Entgeltgruppe</b>	<b>Stundenentgelt gültig bis 31. März 2025</b>	<b>Stundenentgelt gültig vom 1. April 2025 bis 30. April 2026</b>	<b>Stundenentgelt gültig ab 1. Mai 2026</b>
<b>15Ü</b>	40,23 €	41,48 €	42,64 €
<b>15</b>	35,14 €	36,23 €	37,24 €
<b>14</b>	32,40 €	33,41 €	34,35 €
<b>13</b>	31,00 €	31,96 €	32,85 €
<b>12</b>	29,31 €	30,22 €	31,07 €
<b>11</b>	26,82 €	27,65 €	28,42 €
<b>10</b>	24,70 €	25,47 €	26,18 €
<b>9c</b>	24,62 €	25,39 €	26,10 €
<b>9b</b>	23,34 €	24,07 €	24,74 €
<b>9a</b>	22,58 €	23,28 €	23,93 €
<b>8</b>	22,12 €	22,81 €	23,45 €
<b>7</b>	21,19 €	21,85 €	22,46 €
<b>6</b>	20,30 €	20,93 €	21,52 €
<b>5</b>	19,50 €	20,11 €	20,67 €
<b>4</b>	18,58 €	19,16 €	19,70 €
<b>3</b>	17,85 €	18,41 €	18,93 €
<b>2Ü</b>	17,14 €	17,67 €	18,16 €
<b>2</b>	16,79 €	17,31 €	17,79 €
<b>1</b>	13,94 €	14,37 €	14,77 €

**Anhang 3 (zu § 1 Abschnitt C Nr. 3)**

**Anlage D (Bund)**

<b>Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte gemäß § 46 (Bund) Nr. 21a Abs. 1 zu § 51 TVöD - BT-K gültig bis 31. März 2025 (monatlich in Euro)</b>					
<b>Entgelt- gruppe</b>	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>
<b>II</b>	6.706,68	7.378,65	7.975,96	8.647,92	
<b>I</b>	5.362,73	5.765,93	6.034,73	6.258,72	6.408,04

<b>Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte gemäß § 46 (Bund) Nr. 21a Abs. 1 zu § 51 TVöD - BT-K gültig vom 1. April 2025 bis 30. April 2026 (monatlich in Euro)</b>					
<b>Entgelt- gruppe</b>	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>
<b>II</b>	6.907,88	7.600,01	8.215,24	8.907,36	
<b>I</b>	5.523,61	5.938,91	6.215,77	6.446,48	6.600,28

<b>Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte gemäß § 46 (Bund) Nr. 21a Abs. 1 zu § 51 TVöD - BT-K gültig ab 1. Mai 2026 (monatlich in Euro)</b>					
<b>Entgelt- gruppe</b>	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>
<b>II</b>	7.101,30	7.812,81	8.445,27	9.156,77	
<b>I</b>	5.678,27	6.105,20	6.389,81	6.626,98	6.785,09

**Anhang 4 (zu § 1 Abschnitt C Nr. 4)**

**Anlage E (Bund)**

<b>Entgelttabelle für Beschäftigte im Pflegedienst gemäß § 46 (Bund) Nr. 22 Abs. 1 Satz 1 zu § 52 TVöD - BT-K gültig bis 31. März 2025 (monatlich in Euro)</b>						
<b>Entgelt- gruppe</b>	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>
<b>P 16</b>		4.948,85	5.114,94	5.651,24	6.276,41	6.552,17
<b>P 15</b>		4.847,09	4.999,09	5.379,10	5.833,89	6.007,57
<b>P 14</b>		4.734,92	4.883,26	5.254,07	5.757,88	5.849,82
<b>P 13</b>		4.622,78	4.767,43	5.129,03	5.390,13	5.457,55
<b>P 12</b>		4.398,42	4.535,73	4.878,96	5.089,81	5.187,87
<b>P 11</b>		4.174,11	4.304,05	4.628,90	4.844,63	4.942,71
<b>P 10</b>		3.951,87	4.072,74	4.415,60	4.581,08	4.685,28
<b>P 9</b>		3.770,53	3.951,87	4.072,74	4.305,27	4.403,33
<b>P 8</b>		3.490,40	3.647,59	3.849,10	4.011,86	4.239,52
<b>P 7</b>		3.304,69	3.490,40	3.776,15	3.919,00	4.066,15
<b>P 6</b>	2.820,44	2.990,59	3.161,86	3.526,14	3.619,00	3.790,39
<b>P 5</b>	2.718,00	2.950,63	3.019,01	3.133,28	3.219,01	3.420,40

**Entgelttabelle für Beschäftigte im Pflegedienst**  
**gemäß § 46 (Bund) Nr. 22 Abs. 1 Satz 1 zu § 52 TVöD - BT-K**  
**gültig vom 1. April 2025 bis 30. April 2026**  
**(monatlich in Euro)**

<b>Entgelt- gruppe</b>	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>
<b>P 16</b>		5.097,32	5.268,39	5.820,78	6.464,70	6.748,74
<b>P 15</b>		4.992,50	5.149,06	5.540,47	6.008,91	6.187,80
<b>P 14</b>		4.876,97	5.029,76	5.411,69	5.930,62	6.025,31
<b>P 13</b>		4.761,46	4.910,45	5.282,90	5.551,83	5.621,28
<b>P 12</b>		4.530,37	4.671,80	5.025,33	5.242,50	5.343,51
<b>P 11</b>		4.299,33	4.433,17	4.767,77	4.989,97	5.090,99
<b>P 10</b>		4.070,43	4.194,92	4.548,07	4.718,51	4.825,84
<b>P 9</b>		3.883,65	4.070,43	4.194,92	4.434,43	4.535,43
<b>P 8</b>		3.600,40	3.757,59	3.964,57	4.132,22	4.366,71
<b>P 7</b>		3.414,69	3.600,40	3.889,43	4.036,57	4.188,13
<b>P 6</b>	2.930,44	3.100,59	3.271,86	3.636,14	3.729,00	3.904,10
<b>P 5</b>	2.828,00	3.060,63	3.129,01	3.243,28	3.329,01	3.530,40

**Entgelttabelle für Beschäftigte im Pflegedienst**  
**gemäß § 46 (Bund) Nr. 22 Abs. 1 Satz 1 zu § 52 TVöD - BT-K**  
**gültig ab 1. Mai 2026**  
**(monatlich in Euro)**

<b>Entgelt- gruppe</b>	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>
<b>P 16</b>		5.240,04	5.415,90	5.983,76	6.645,71	6.937,70
<b>P 15</b>		5.132,29	5.293,23	5.695,60	6.177,16	6.361,06
<b>P 14</b>		5.013,53	5.170,59	5.563,22	6.096,68	6.194,02
<b>P 13</b>		4.894,78	5.047,94	5.430,82	5.707,28	5.778,68
<b>P 12</b>		4.657,22	4.802,61	5.166,04	5.389,29	5.493,13
<b>P 11</b>		4.419,71	4.557,30	4.901,27	5.129,69	5.233,54
<b>P 10</b>		4.184,40	4.312,38	4.675,42	4.850,63	4.960,96
<b>P 9</b>		3.992,39	4.184,40	4.312,38	4.558,59	4.662,42
<b>P 8</b>		3.701,21	3.862,80	4.075,58	4.247,92	4.488,98
<b>P 7</b>		3.510,30	3.701,21	3.998,33	4.149,59	4.305,40
<b>P 6</b>	3.012,49	3.187,41	3.363,47	3.737,95	3.833,41	4.013,41
<b>P 5</b>	2.907,18	3.146,33	3.216,62	3.334,09	3.422,22	3.629,25

**Anhang 5 (zu § 1 Abschnitt C Nr. 5)**

**Anlage zu § 1 Abs. 1 der Anlage zu Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA)  
§ 56 Anlage C (VKA)**

*[...]*

*[Vom Abdruck wird vorläufig abgesehen.]*

**Änderungstarifvertrag Nr. 18  
vom 6. April 2025  
zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes  
in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Bund)  
vom 13. September 2005**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften] \*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

---

\*) Vertragsschließende Gewerkschaften sind die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), die zugleich für die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) handelt, und zum anderen der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb). Mit beiden Gewerkschaften wurden getrennte, aber inhaltsgleiche Tarifverträge abgeschlossen.

# § 1

## Änderung des TVÜ-Bund

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Bund) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 17 vom 24. Oktober 2024, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird die Protokollerklärung zu Absatz 3 Satz 6 durch folgende Neufassung ersetzt:

„Protokollerklärung zu Absatz 3 Satz 6:

Für die Veränderung der Beträge der individuellen Endstufen ab 1. April 2025 und ab 1. Mai 2026 gelten folgende Prozentsätze:

a) Anlage A (Bund) zum TVöD:

<b>Entgelt- gruppe</b>	ab 1. April 2025	ab 1. Mai 2026
<b>15</b>	3,00 %	2,80 %
<b>14</b>	3,00 %	2,80 %
<b>13</b>	3,00 %	2,80 %
<b>12</b>	3,00 %	2,80 %
<b>11</b>	3,00 %	2,80 %
<b>10</b>	3,00 %	2,80 %
<b>9c</b>	3,00 %	2,80 %
<b>9b</b>	3,00 %	2,80 %
<b>9a</b>	3,00 %	2,80 %
<b>8</b>	3,00 %	2,80 %
<b>7</b>	3,00 %	2,80 %
<b>6</b>	3,00 %	2,80 %
<b>5</b>	3,08 %	2,80 %
<b>4</b>	3,22 %	2,80 %
<b>3</b>	3,34 %	2,80 %
<b>2</b>	3,41 %	2,80 %
<b>1</b>	4,28 %	2,80 %

b) Entgeltgruppen 2 Ü und 15 Ü:

<b>Entgelt- gruppe</b>	ab 1. April 2025	ab 1. Mai 2026
<b>15 Ü</b>	3,00%	2,80%
<b>2 Ü</b>	3,47%	2,80%

2. In § 8 wird die Protokollerklärung Nummer 2 zu Absatz 3 durch folgende Neufassung ersetzt:

„2. Die individuelle Zwischenstufe verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Prozentsatz; sie erhöht sich am 1. April 2025 um 3,00 Prozent, mindestens aber um 110,00 Euro, und am 1. Mai 2026 um weitere 2,8 Prozent.“

3. In § 9 wird die Protokollerklärung Nummer 2 zu Absatz 4 Sätze 1 und 2 durch folgende Neufassung ersetzt:

„2. Die Besitzstandszulage erhöht sich am 1. April 2025 um 3,11 Prozent und am 1. Mai 2026 um weitere 2,8 Prozent.“

4. In § 11 wird die Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 2 durch folgende Neufassung ersetzt:

„Die Besitzstandszulage erhöht sich am 1. April 2025 um 3,11 Prozent und ab dem 1. Mai 2026 um weitere 2,80 Prozent.“

5. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Tabelle durch folgende Neufassung ersetzt:

„	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>
<b>gültig bis 31. März 2025</b>	2.601,60 €	2.835,82 €	2.921,62 €	3.036,03 €	3.114,63 €	3.173,31 €
<b>gültig ab 1. April 2025</b>	2.711,60 €	2.945,82 €	3.031,62 €	3.146,03 €	3.224,63 €	3.283,31 €
<b>gültig ab 1. Mai 2026</b>	2.787,52 €	3.028,30 €	3.116,51 €	3.234,12 €	3.314,92 €	3.375,24 €“

b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Tabelle durch folgende Neufassung ersetzt:

„	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
<b>gültig bis 31. März 2025</b>	6.670,43 €	7.379,87 €	8.051,94 €	8.500,01 €	8.604,56 €
<b>gültig ab 1. April 2025</b>	6.870,54 €	7.601,27 €	8.293,50 €	8.755,01 €	8.862,70 €
<b>gültig ab 1. Mai 2026</b>	7.062,92 €	7.814,11 €	8.525,72 €	9.000,15 €	9.110,86 €“

6. In § 25 wird die Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 3 durch folgende Neufassung ersetzt:

„Der Differenzbetrag erhöht sich am 1. April 2025 um 3,11 Prozent und am 1. Mai 2026 um weitere 2,80 Prozent.“

## **§ 2**

### **Ausnahmen vom Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 6. April 2025 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis 30. September 2025 schriftlich beantragen. <sup>2</sup>Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 6. April 2025 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

## **§ 3**

### **Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Potsdam, den 6. April 2025

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]

**Änderungstarifvertrag Nr. 12  
vom 6. April 2025  
zum Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes  
(TV EntgO Bund)  
vom 5. September 2013**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern

einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften] \*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

---

\*) Vertragsschließende Gewerkschaften sind die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), die zugleich für die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) handelt, und zum anderen der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb). Mit beiden Gewerkschaften wurden getrennte, aber inhaltsgleiche Tarifverträge abgeschlossen.

## § 1 Änderung des TV EntgO Bund

Der Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes (TV EntgO Bund) vom 5. September 2013, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 24. Oktober 2024, wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Angaben „bis zum 29. Februar 2024 monatlich 189,50 Euro und ab dem 1. März 2024 monatlich 199,92 Euro“ durch die Angaben „bis zum 31. März 2025 monatlich 199,92 Euro, vom 1. April 2025 bis zum 30. April 2026 monatlich 205,92 Euro und ab dem 1. Mai 2026 monatlich 211,69 Euro“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Angaben „bis zum 29. Februar 2024 monatlich 324,41 Euro und ab dem 1. März 2024 monatlich 342,25 Euro“ durch die Angaben „bis zum 31. März 2025 monatlich 342,25 Euro, vom 1. April 2025 bis zum 30. April 2026 monatlich 352,52 Euro und ab dem 1. Mai 2026 monatlich 362,39 Euro“ ersetzt.
2. In § 16 Absatz 3 werden die Angaben „bis zum 29. Februar 2024 monatlich 324,41 Euro und ab dem 1. März 2024 monatlich 342,25 Euro“ durch die Angaben „bis zum 31. März 2025 monatlich 342,25 Euro, vom 1. April 2025 bis 30. April 2026 monatlich 352,52 Euro und ab 1. Mai 2026 monatlich 362,39 Euro“ ersetzt.
3. In § 17 wird die Tabelle durch folgende Neufassung ersetzt:

„Nr. der Entgeltgruppenzulage	Betrag bis 31. März 2025	Betrag vom 1. April 2025 bis 30. April 2026	Betrag ab 1. Mai 2026
	Euro je Monat	Euro je Monat	Euro je Monat
1	72,19	74,36	76,44
2	98,43	101,38	104,22
3	110,25	113,56	116,74
4	124,67	128,41	132,01
5	137,77	141,90	145,87
6	146,97	151,38	155,62

7	158,78	163,54	168,12
8	180,55	185,97	191,18“

4. In § 18 wird die Tabelle durch folgende Neufassung ersetzt:

„Nr. der Zulage	Betrag bis 31. März 2025	Betrag vom 1. April 2025 bis 30. April 2026	Betrag ab 1. Mai 2026
	Euro je Monat	Euro je Monat	Euro je Monat
2	582,61	600,09	616,89
3	540,60	556,82	572,41“

## § 2

### Ausnahmen vom Geltungsbereich

<sup>1</sup>Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 6. April 2025 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis 30. September 2025 schriftlich beantragen. <sup>2</sup>Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 6. April 2025 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

## § 3

### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Potsdam, den 6. April 2025

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]

**Änderungstarifvertrag Nr. 14  
vom 6. April 2025  
zum Tarifvertrag für Auszubildende  
des öffentlichen Dienstes  
(TVAöD)  
- Allgemeiner Teil -  
vom 13. September 2005**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

und

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften] \*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

---

\*) Vertragsschließende Gewerkschaften sind die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), die zugleich für die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) handelt, und zum anderen der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb). Mit beiden Gewerkschaften wurden getrennte, aber inhaltsgleiche Tarifverträge abgeschlossen.

## **§ 1**

### **Änderungen des TVAöD – Allgemeiner Teil – zum 1. Januar 2025**

Der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil – vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 13 vom 22. April 2023, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Absatz 3 wird durch folgende Neufassung ersetzt:
  - (3) „Beabsichtigt der Auszubildende bzw. im Bereich des Bundes die auszubildende Dienststelle/der auszubildende Betrieb keine Übernahme in ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis, hat sie/er dies den Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.“
2. § 16a wird wieder in Kraft gesetzt.
3. In § 20 Absatz 6 wird die Angabe „31. Dezember 2024“ durch die Angabe „31. März 2027“ ersetzt.

## **§ 2**

### **Änderung des TVAöD – Allgemeiner Teil – zum 1. Juli 2025**

Der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil – vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch § 1 dieses Änderungstarifvertrages, wird wie folgt geändert:

§ 16a wird durch folgende Neufassung ersetzt:

#### **„§ 16a**

#### **Übernahme von Auszubildenden**

- (1) <sup>1</sup>Auszubildende, die in einem Ausbildungsverhältnis zu einem Ausbilder stehen, der Mitglied eines Mitgliedverbandes der VKA ist, und die ihre Ausbildung mindestens mit der Gesamtnote „Befriedigend“ abgeschlossen haben, werden bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. <sup>2</sup>Für eine Übernahme bei Arbeitgebern, die Mitglied eines Mitgliedverbandes der VKA sind und in deren Aufgabenbereichen auch hoheitliche Tätigkeiten wahrgenommen werden, müssen sich die Auszubildenden durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen.

- (2) <sup>1</sup>Auszubildende, die in einem Ausbildungsverhältnis zu einem Ausbilder stehen, der Mitglied eines Mitgliedverbandes der VKA ist, und die ihre Ausbildung nicht mit mindestens der Gesamtnote „Befriedigend“ abgeschlossen haben, werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.
- (3) <sup>1</sup>Auszubildende des Bundes werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. <sup>2</sup>Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen. <sup>3</sup>Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. <sup>4</sup>Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. <sup>5</sup>Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.
- (4) <sup>1</sup>Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz bei der Ausbildungsdienststelle bzw. dem Ausbildungsbetrieb voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. <sup>2</sup>Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärung zu § 16a:

Besteht kein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 16a möglich.“

### § 3

#### **Änderung des TVAöD – Allgemeiner Teil – zum 1. August 2025**

Der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil – vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch § 2 dieses Änderungstarifvertrages, wird wie folgt geändert:

§ 16a wird durch folgende Neufassung ersetzt:

#### **„§ 16a**

#### **Übernahme von Auszubildenden**

- (1) <sup>1</sup>Auszubildende, die ihre Ausbildung mindestens mit der Gesamtnote „Befriedigend“ abgeschlossen haben, werden bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. <sup>2</sup>Für eine Übernahme beim Bund und anderen Arbeitgebern, in deren Aufgabenbereichen auch hoheitliche Tätigkeiten wahrgenommen werden, müssen sich die Auszubildenden durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen.
- (2) <sup>1</sup>Auszubildende, die ihre Ausbildung nicht mit mindestens der Gesamtnote „Befriedigend“ abgeschlossen haben, werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.
- (3) <sup>1</sup>Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz bei der Ausbildungsdienststelle bzw. dem Ausbildungsbetrieb voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. <sup>2</sup>Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärung zu § 16a:

Besteht kein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 16a möglich.“

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 2 am 1. Juli 2025 und § 3 am 1. August 2025 in Kraft.

Potsdam, den 6. April 2025

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]

**Änderungstarifvertrag Nr. 14  
vom 6. April 2025  
zum Tarifvertrag für Auszubildende  
des öffentlichen Dienstes (TVAöD)  
- Besonderer Teil BBiG -  
vom 13. September 2005**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

und

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften] \*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

---

\*) Vertragsschließende Gewerkschaften sind die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), die zugleich für die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) handelt, und zum anderen der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb). Mit beiden Gewerkschaften wurden getrennte, aber inhaltsgleiche Tarifverträge abgeschlossen.

## § 1

### Änderungen des TVAöD - Besonderer Teil BBiG - zum 1. Januar 2025

Der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Besonderer Teil BBiG - vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 13 vom 22. April 2023, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt:

	<b>bis 31. März 2025</b>	<b>ab 1. April 2025</b>	<b>ab 1. Mai 2026</b>
im ersten Ausbildungs- jahr	1.218,26 Euro	1.293,26 Euro	1.368,26 Euro
im zweiten Ausbildungs- jahr	1.268,20 Euro	1.343,20 Euro	1.418,20 Euro
im dritten Ausbildungs- jahr	1.314,02 Euro	1.389,02 Euro	1.464,02 Euro
im vierten Ausbildungs- jahr	1.377,59 Euro	1.452,59 Euro	1.527,59 Euro.“

2. In § 20a Absatz 3 Buchstabe a wird die Angabe „31. Dezember 2024“ durch die Angabe „31. März 2027“ ersetzt.

## § 2

### Änderungen des TVAöD - Besonderer Teil BBiG - zum 1. Juli 2025

Der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Besonderer Teil BBiG - vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch § 1 dieses Änderungstarifvertrages, wird wie folgt geändert:

§ 10 wird durch folgende § 10 (Bund) und § 10 (VKA) ersetzt:

#### „§ 10 (Bund)

#### **Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**

- (1) Bei Dienstreisen und Reisen zur Ablegung der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen erhalten Auszubildende eine Entschädigung in

entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung.

- (2) <sup>1</sup>Bei Reisen zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 BBiG außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. <sup>2</sup>Beträgt die Entfernung zwischen den Ausbildungsstätten hierbei mehr als 100 km, werden im Bahnverkehr Zuschläge bzw. besondere Fahrpreise (z. B. für ICE) erstattet. <sup>3</sup>Die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort werden, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, erstattet. <sup>4</sup>Zu den Auslagen des bei notwendiger auswärtiger Unterbringung entstehenden Verpflegungsmehraufwands wird für volle Kalendertage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungsort ein Verpflegungszuschuss gewährt, dessen Höhe sich in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung bemisst. <sup>5</sup>Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der Verpflegungszuschuss entsprechend einbehalten. <sup>6</sup>Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme werden die dadurch entstandenen Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe der Sätze 3 bis 5 erstattet.
- (3) <sup>1</sup>Für den Besuch einer auswärtigen Berufsschule werden die notwendigen Fahrtkosten nach Maßgabe von Absatz 2 Satz 1 erstattet, soweit sie monatlich 6 v. H. des Ausbildungsentgelts für das erste Ausbildungsjahr übersteigen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht, soweit die Fahrtkosten nach landesrechtlichen Vorschriften von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts getragen werden. <sup>3</sup>Die notwendigen Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand werden bei Besuch der regulären auswärtigen Berufsschule im Blockunterricht entsprechend Absatz 2 Sätze 3 bis 6 erstattet. <sup>4</sup>Leistungen Dritter sind anzurechnen.
- (4) Bei Abordnungen und Zuweisungen werden die Kosten nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet.

**§ 10 (VKA)**  
**Ausbildungsmaßnahmen**  
**außerhalb der Ausbildungsstätte**

[...]"

[Vom Abdruck wird vorläufig abgesehen.]

**§ 3**  
**Änderungen des TVAöD - Besonderer Teil BBiG - zum 1. Januar 2027**

Der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Besonderer Teil BBiG - vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch § 2 dieses Änderungstarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 1 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „31“ ersetzt.
2. § 20a Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe „Abweichend von Absatz 2 kann“ wird durch die Angabe „Abweichend von Absatz 2 können schriftlich gekündigt werden“ ersetzt.
  - b) In Buchstabe a wird die Angabe „31. März 2027,“ durch die Angabe „31. März 2027;“ ersetzt.
  - c) In Buchstabe b wird die Angabe „§ 14 zum 31. Dezember eines jeden Jahres gesondert schriftlich gekündigt werden.“ durch die Angabe „§ 14 zum 31. Dezember eines jeden Jahres;“ ersetzt.
  - d) Nach Buchstabe b wird folgender neuer Buchstabe c eingefügt:
  - e) „c) § 9 Abs. 1 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres;“
  - f) Nach Buchstabe c wird folgender neuer Buchstabe d eingefügt:
  - g) „d) im Falle der Kündigung gemäß § 39 Abs. 4 Buchst. j des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) § 9 Abs. 1 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des maßgeblichen Kalenderjahres.“

h) Nach Buchstabe d wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu Buchstabe d:

Im Falle der Kündigung gemäß Buchstabe d gilt ab deren Wirksamwerden § 9 Abs. 1 in folgender Fassung: „Auszubildende erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Ausbildungsentgelts (§ 8) in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 30 Ausbildungstage beträgt.“

**§ 4  
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 2 am 1. Juli 2025 und § 3 am 1. Januar 2027 in Kraft.

Potsdam, den 6. April 2025

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]

**Änderungstarifvertrag Nr. 18  
vom 6. April 2025  
zum Tarifvertrag für Auszubildende  
des öffentlichen Dienstes (TVAöD)  
- Besonderer Teil Pflege -  
vom 13. September 2005**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

und

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften] \*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

---

\*) Vertragsschließende Gewerkschaften sind die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), die zugleich für die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) handelt, und zum anderen der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb). Mit beiden Gewerkschaften wurden getrennte, aber inhaltsgleiche Tarifverträge abgeschlossen.

## § 1

### Änderungen des TVAöD - Besonderer Teil Pflege - zum 1. Januar 2025

Der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil Pflege – vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 17 vom 22. April 2023, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende nach § 1 Abs. 1 Buchst. b

	<b>bis 31. März 2025</b>	<b>ab 1. April 2025</b>	<b>ab 1. Mai 2026</b>
im ersten Ausbildungsjahr	1.340,69 Euro	1.415,69 Euro	1.490,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.402,07 Euro	1.477,07 Euro	1.552,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.503,38 Euro	1.578,38 Euro	1.653,38 Euro.“

2. § 8 Absatz 2 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

„(2) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende nach § 1 Abs. 1 Buchst. c

	<b>bis 31. März 2025</b>	<b>ab 1. April 2025</b>	<b>ab 1. Mai 2026</b>
im ersten Ausbildungsjahr	1.215,24 Euro	1.290,24 Euro	1.365,24 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.275,30 Euro	1.350,30 Euro	1.425,30 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.372,03 Euro	1.447,03 Euro	1.522,03 Euro.“

3. In § 20a Absatz 3 Buchstabe a wird die Angabe „31. Dezember 2024“ durch die Angabe „31. März 2027“ ersetzt.

## § 2

### Änderungen des TVAöD - Besonderer Teil Pflege - zum 1. Juli 2025

Der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil Pflege – vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch § 1 dieses Änderungsstarifvertrags, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird durch folgende § 10 (Bund) und § 10 (VKA) ersetzt:

#### **„§ 10 (Bund)**

#### **Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**

- (1) Bei Dienstreisen erhalten die Auszubildenden eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung.
- (2) <sup>1</sup>Bei Reisen zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte sowie zur Teilnahme an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. <sup>2</sup>Die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort werden, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, erstattet. <sup>3</sup>Zu den Auslagen des bei notwendiger auswärtiger Unterbringung entstehenden Verpflegungsmehraufwandes wird für volle Kalendertage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungsort ein Verpflegungszuschuss gewährt, dessen Höhe sich in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung bemisst. <sup>4</sup>Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der Verpflegungszuschuss entsprechend einbehalten. <sup>5</sup>Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme werden die dadurch entstandenen Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe der Sätze 2 bis 4 erstattet. <sup>6</sup>Leistungen Dritter sind anzurechnen.

#### Protokollerklärung:

Absatz 2 gilt auch für den Besuch einer auswärtigen beruflichen Schule.“

**§ 10 (VKA)**  
**Ausbildungsmaßnahmen**  
**außerhalb der Ausbildungsstätte**

[...]

[Vom Abdruck wird vorläufig abgesehen.]

2. § 10a wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Beträgt die Entfernung mehr als 300 km, können im Bahnverkehr Zuschläge bzw. besondere Fahrpreise (z.B. für ICE) erstattet werden.“

b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

c) Satz 3 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

„<sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn aufgrund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte weniger als vier Wochen beträgt.“

**§ 3**

**Änderungen des TVAöD - Besonderer Teil Pflege - zum 1. Januar 2027**

Der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil Pflege – vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch § 2 dieses Änderungsstarifvertrags, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „31“ ersetzt.

2. § 20a Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „Abweichend von Absatz 2 kann“ wird durch die Angabe „Abweichend von Absatz 2 können schriftlich gekündigt werden“ ersetzt.

b) In Buchstabe a wird die Angabe „31. März 2027,“ durch die Angabe „31. März 2027;“ ersetzt.

c) In Buchstabe b wird die Angabe „Jahres“ durch die Angabe „Jahres;“ ersetzt.

d) Nach Buchstabe b wird folgender neuer Buchstabe c eingefügt:

„c) § 9 Abs. 1 Satz 1 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres;“

- e) Nach Buchstabe c wird folgender neuer Buchstabe d eingefügt:
- „d) im Falle der Kündigung gemäß § 39 Abs. 4 Buchst. j des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) § 9 Abs. 1 Satz 1 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des maßgeblichen Kalenderjahres.“
- f) Nach Buchstabe d wird folgende Protokollerklärung eingefügt:
- „Protokollerklärung zu Buchstabe d:  
Im Falle der Kündigung gemäß Buchstabe d gilt ab deren Wirksamwerden § 9 Abs. 1 Satz 1 in folgender Fassung: „Auszubildende erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Ausbildungsentgelts (§ 8) in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 30 Ausbildungstage beträgt.“
- g) Die Angabe „gesondert schriftlich gekündigt werden“ wird gestrichen.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 2 am 1. Juli 2025 und § 3 am 1. Januar 2027 in Kraft.

Potsdam, den 6. April 2025

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]

**Änderungstarifvertrag Nr. 11  
vom 6. April 2025  
zum Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten  
des öffentlichen Dienstes (TVPöD)  
vom 27. Oktober 2009**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

und

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften] \*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

---

\*) Vertragsschließende Gewerkschaften sind die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), die zugleich für die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) handelt, und zum anderen der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb). Mit beiden Gewerkschaften wurden getrennte, aber inhaltsgleiche Tarifverträge abgeschlossen.

## § 1 Änderungen des TVPöD

Der Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 22. April 2023, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

„(1) Das monatliche Entgelt beträgt für Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf

der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters, der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen, der Heilpädagogin/des Heilpädagogen

<b>bis 31. März 2025</b>	<b>ab 1. April 2025</b>	<b>ab 1. Mai 2026</b>
2.026,21 Euro	2.101,21 Euro	2.176,21 Euro

der pharmazeutisch-technischen Assistentin/des pharmazeutisch-technischen Assistenten, der Erzieherin/des Erziehers

<b>bis 31. März 2025</b>	<b>ab 1. April 2025</b>	<b>ab 1. Mai 2026</b>
1.802,02 Euro	1.877,02 Euro	1.952,02 Euro

der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers, der Masseurin und medizinischen Bademeisterin/des Masseurs und medizinischen Bademeisters

<b>bis 31. März 2025</b>	<b>ab 1. April 2025</b>	<b>ab 1. Mai 2026</b>
1.745,36 Euro	1.820,36 Euro	1.895,36 Euro.“

2. In § 18 Absatz 3 Buchstabe a wird die Angabe „31. Dezember 2024“ durch die Angabe „31. März 2027“ ersetzt.

## § 2 Änderungen des TVPöD zum 1. Januar 2027

Der Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009, zuletzt geändert durch § 1 dieses Änderungstarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „31“ ersetzt.

2. § 18 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „Abweichend von Absatz 2 können“ wird durch die Angabe „Abweichend von Absatz 2 können schriftlich gekündigt werden“ ersetzt.
  - b) In Buchstabe a wird die Angabe „31. März 2027,“ durch die Angabe „31. März 2027;“ ersetzt.
  - c) In Buchstabe b wird die Angabe „Jahres,“ durch die Angabe „Jahres;“ ersetzt.
  - d) Nach Buchstabe b wird folgender neuer Buchstabe c eingefügt:
    - „c) § 10 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres;“
  - e) Nach Buchstabe c wird folgender neuer Buchstabe d eingefügt:
    - „d) im Falle der Kündigung gemäß § 39 Abs. 4 Buchst. j des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) § 10 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des maßgeblichen Kalenderjahres.“
  - f) Nach Buchstabe d wird folgende Protokollerklärung eingefügt:
    - „Protokollerklärung zu Buchstabe d:  
Im Falle der Kündigung gemäß Buchstabe d gilt ab deren Wirksamwerden § 10 in folgender Fassung: „Praktikantinnen/Praktikanten erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Entgelts (§ 8 Abs. 1) in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Arbeitgebers geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage beträgt.“
  - g) Die Angabe „schriftlich gekündigt werden“ wird gestrichen.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Januar 2027 in Kraft.

Potsdam, den 6. April 2025

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]